



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung I/12

Herrn
Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GZ. 040010/7-Pr.4/03

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-

Sachbearbeiter:
Dr. Ranftl
Telefon:
+43 (0)1-514 33/2721
Internet:
.....@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Poststrukturgesetz geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den angeschlossenen Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerkten, dass dieser Entwurf den begutachtenden Stellen zur Stellungnahme bis längstens 24. April 2003 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessenvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer Form sowie in 25facher Ausfertigung dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Anlage

28. März 2003

Für den Bundesminister:

Mag. Wallner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Parlament

Präsident des Nationalrates

Bundesbehörden

Bundeskanzleramt Staatssekretär Franz Morak

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und Datenschutzrat

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport- Sektion II/ Zentrale
Personalkoordination

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Abteilung I/22

Finanzprokurator

Präsidentschaftskanzlei

Rechnungshof

Statistik Österreich

Verfassungsgerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Volksanwaltschaft

Landesbehörden

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Amt der Kärntner Landesregierung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Amt der Salzburger Landesregierung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Amt der Tiroler Landesregierung

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)

Österreichischer Gemeindebund

Österreichischer Städtebund

Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland

Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark

Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten

Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich

Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich

Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg

Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol

Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg

Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien

Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate

Interessens- und Berufsvertretungen

Bundesarbeitskammer

Österreichische Notariatskammer

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Österreichischer Industrieholding AG

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag Postfach 612

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Rechtsanwaltskammer Wien

Rektorenkonferenz

Vereinigung der österreichischen Industrie

Wirtschaftskammer Österreich

Ressortinterne

BMF Präs. 1

BMF Präs. 2

BMF Präs. 4

BMF Sektion I

BMF Sektion II

BMF Sektion III

BMF Sektion IV

BMF Sektion VI

Finanzmarktaufsichtsbehörde - FMA Abteilung Rechts- und Verfahrensangelegenheiten

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Poststrukturgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (Poststrukturgesetz), BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Aktivbezüge im Sinne des Abs. 6 sind

1. sämtliche den zugewiesenen Beamten gemäß dem Dienstrecht der Bundesbeamten gezahlten wiederkehrenden oder einmaligen Geldleistungen wie Monatsbezüge, Nebengebühren und Aufwandsersätze aller Art;
2. die den zugewiesenen Beamten gezahlten Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, und die abgeführten Dienstgeberbeiträge nach § 39 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967;
3. die aufgrund der unter Z 1 angeführten Geldleistungen abgeführten Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur Wohnbauförderung sowie Abgaben nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften.

Nicht von der Ersatzpflicht umfasst sind infolge des Ausscheidens von Bundesbeamten aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu leistende Überweisungsbeträge nach § 311 ASVG und entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen.“

2. An die Stelle des § 17 Abs. 7 treten folgende Bestimmungen:

„(7) Der Bund trägt den Pensionsaufwand für die bisherigen Ruhe- und Versorgungsempfänger der Post- und Telegraphenverwaltung sowie für Beamte, die nach Abs. 1 oder Abs. 1a zugewiesen waren, und deren Angehörige und Hinterbliebene. Das Unternehmen, dem der Beamte nach Abs. 1a zugewiesen ist, hat an den Bund monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------|-----------|
| 1. ab 1. Oktober 2000 | 28,3%, |
| 2. ab 1. Jänner 2001 | 28,9%, |
| 3. ab 1. Jänner 2002 | 29,6%, |
| 4. ab 1. Jänner 2003 | 30,1% und |
| 5. ab 1. Oktober 2005 | 28,3% |

des Aufwandes an Aktivbezügen für die unter Abs. 1a fallenden Beamten. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Bundesbeamten nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im selben Ausmaß. Die von den Beamten zu leistenden Pensionsbeiträge verbleiben beim jeweiligen Unternehmen.

(7a) Die Beitragsgrundlage für den vom jeweiligen Unternehmen nach Abs. 7 zu leistenden Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes für zur Dienstleistung zugewiesene Beamte umfasst folgende Beträge:

1. die Summe der für die zugewiesenen Beamten im Abrechnungszeitraum jeweils maßgeblichen Beitragsgrundlagen nach § 4 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in Verbindung mit § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und
2. die Summe der den zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten im Abrechnungszeitraum gezahlten anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des § 59 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965.

Ist nach besoldungsrechtlichen Vorschriften für einen bestimmten Zeitraum trotz Wirksamkeit dieses Zeitraums für die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit kein Pensionsbeitrag zu entrichten, so entfällt für diesen Zeitraum auch die Verpflichtung zur Leistung des Beitrages zur Deckung des Pensionsaufwandes.

(7b) Die im Abs. 1a angeführten Unternehmungen sind verpflichtet,

1. dem Bundesminister für Finanzen alle Unterlagen, die für die Erstellung des Bundesvoranschlages und des Bundesrechnungsabschlusses sowie für das Controlling des Beitrages erforderlich sind, der zur Deckung des Pensionsaufwandes nach Abs. 7 zu entrichten ist, zur Verfügung zu stellen und
2. dem Bundeskanzler diejenigen mit dem Dienstverhältnis der zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten anonymisiert und aggregiert zur Verfügung zu stellen, die eine wesentliche Voraussetzung der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten und der finanziellen Angelegenheiten öffentlich Bediensteter bilden. Die auszuwertenden Daten und die Art der Übermittlung sind vom Bundeskanzler durch Verordnung festzulegen.

(7c) Ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von Versicherungsträgern geleistete Überweisungsbeträge sind in voller Höhe an den Bund zu überweisen. Der Bund hat dem Unternehmen, dem der Beamte nach Abs. 1a zugewiesen ist, die in der Erfolgsrechnung analog den für die Sozialversicherungsträger geltenden Bestimmungen nachgewiesenen Aufwendungen für das Pflegegeld sowie die den im § 23 Abs. 1 erster Satz des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, angeführten weiteren Aufwendungen entsprechenden Aufwendungen zu ersetzen, soweit diese den Anteil des Beitragsaufkommens für Versicherte gemäß § 22 B-KUVG, der einen Beitragssatz von 0,8% entspricht, übersteigen. Der Bund hat den gebührenden Kostenersatz monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf seine Kassenlage zu bevorschussen.“

3. Im § 17a wird nach dem Abs. 9 folgender Abs. 9a eingefügt:

„(9a) Bei einer Versetzung oder der einer Versetzung gleich zu haltenden Abberufung von nach § 17 Abs. 1a zugewiesenen Beamten von ihrer bisherigen Verwendung (§§ 38 und 40 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) aus betrieblichen Gründen ist das Personalvertretungsorgan berufen, nicht gemäß § 73 Abs. 2 lit. I Post-Betriebsverfassungsgesetz, sondern gemäß § 72 Abs. 3 Post-Betriebsverfassungsgesetz mitzuwirken.“

4. Dem § 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten in Kraft:

1. § 17 Abs. 6 mit 1. Mai 1996,
2. §§ 17 Abs. 7 bis 7c mit dem Tag nach der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003.“

Vorblatt

Ziel:

Klarstellung von Gesetzesbegriffen und Zurverfügungstellung von erforderlichen Daten.

Lösung:

Begriffsdefinitionen in gesetzlicher Form und Einführung anonymisierter und aggregierter Datenübermittlungen an Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Finanzen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da es sich bei den Änderungen hauptsächlich um Klarstellungen bereits bestehender und laufend angewandeter Regelungen handelt. Die im § 17 Abs. 7b festgelegte Informationspflicht der Unternehmer dient der Erleichterung von Vollziehungsaufgaben.

Erläuterungen

Zu § 17 Abs. 6a:

§ 17 Abs. 6 PTSG lautet:

„(6) Für die im Abs. 1a genannten aktiven Beamten hat das Unternehmen, dem der Beamte zugewiesen ist, dem Bund den Aufwand der Aktivbezüge zu ersetzen.“

In den Erläuterungen zum Strukturanpassungsgesetz 1996 (72 BlgNR 20. GP 330) wird dazu festgehalten:

„Die aktiven Beamten werden nach wie vor vom Bund besoldet. Die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft leistet dafür vollen Ersatz. Die Regelung entspricht der Vorgangsweise in anderen Ausgliederungsgesetzen. ...“

In den angeführten anderen Ausgliederungsgesetzen – gemeint konnten wohl nur vor dem PTSG erlassene sein – wird jeweils eine vom PTSG abweichende Terminologie verwendet: So spricht § 7 Abs.4 PSKG vom „Personalaufwand des Österreichischen Postsparkassenamtes“ und § 8 Abs 3 des Bundesgesetzes über die Austro Control GmbH vom „Aufwand der Aktivbezüge samt Nebenkosten“. Diese unterschiedliche Terminologie ist offensichtlich auf individuell unterschiedlichen Sprachgebrauch der jeweils legislatisch Verantwortlichen zurückzuführen; eine einheitliche Bezeichnung („Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten“) hat sich erst später durchgesetzt.

Dass die Einbeziehung der Nebenkosten schon mit der ursprünglichen Wortwahl intendiert war, legen wohl die Erläuterungen nahe, in denen vom „vollen Ersatz“ gesprochen wird und dass diese Regelung der Vorgangsweise in anderen Ausgliederungsgesetzen, nach denen die Nebenkosten durchwegs in die Ersatzpflicht einbezogen waren, entspricht.

Die vorliegende Novelle des PTSG wird daher zum Anlass genommen, den Umfang der Ersatzpflicht der Nachfolgeunternehmen der Post und Telekom Austria AG klarzustellen. Diese Klarstellung wird rückwirkend vorgenommen.

Zu § 17 Abs. 7a:

§ 17 Abs. 7a regelt – ebenfalls mit klarstellendem Charakter - die Bemessungsgrundlage für den von den Nachfolgeunternehmen zu leistenden Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes. Die Regelung, dass ein Deckungsbeitrag auch von entfallenden Bezügen zu leisten ist, sofern die Zeit des Bezugsentfalls für zeitabhängige Rechte zu berücksichtigen ist, findet sich bereits im §4 Abs.3 BB-SozPG. Nicht geregelt war jedoch bisher die Beitragsgrundlage in solchen Fällen; dieses Manko wird mit der vorliegenden Änderung behoben.

Klargestellt wird außerdem, dass kein Deckungsbeitrag für ruhegenussfähige Zeiten zu leisten ist, für die nach besoldungsrechtlichen Vorschriften kein Pensionsbeitrag zu leisten ist. Dies betrifft insbesondere Karenzen und Karenzurlaube nach dem MSchG und dem VKG bzw. dem früheren EKUG.

Zu § 17 Abs. 7b:

Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen haben bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit den Nachfolgeunternehmen wahrzunehmen (Erstellung des Bundesvoranschlags und des Bundesrechnungsabschlusses, Finanz- und Personalcontrolling). Abs. 7b soll gewährleisten, dass die dafür erforderlichen Daten – im Sinne des DSG anonymisiert und aggregiert - rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stehen.

§ 17 Abs. 7 und Abs. 7c enthalten keine Änderungen; aufgrund der neu eingefügten Regelungen wird der bisherige Abs. 7 zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit lediglich neu gegliedert.

Zu § 17a Abs. 9a:

Das Post-Betriebsverfassungsgesetz sieht in seinem § 73 Abs.2 lit.1 auch bei Versetzungen und Verwendungsänderungen von Beamten ein Zustimmungsrecht des Personalvertretungsorganes zur Wahrung der Belegschaftsinteressen vor. Dieses muss bei Verweigerung der Zustimmung des Personalvertretungsorganes in jedem Einzelfall durch Urteil des Gerichtes ersetzt werden, was eine erhebliche Verlängerung der Verfahrensdauer zur Folge hat. Da die den Unternehmen zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Beamten im Unterschied zu Arbeitnehmern der ausgegliederten Unternehmen absoluten Kündigungsschutz genießen und daher im Fall der Unmöglichkeit von Versetzungen nicht der Gefahr einer betriebsbedingten Kündigung ausgesetzt sind, soll dieses Zustimmungsrecht der Personalvertretung auf das auch bei Versetzungen und Verwendungsänderungen von Beamten in der Bundesverwaltung geltende Mitwirkungsrecht umgewandelt werden. Die vorgesehene Anwendung des § 72 Abs. 3 Post-Betriebsverfassungsgesetz bewirkt, dass beabsichtigte Versetzungen und Verwendungsänderungen aus betrieblichen Gründen daher künftig vor ihrer Durchführung rechtzeitig und eingehend mit der Personalvertretung zu verhandeln sein werden. Auf Grund dieser Bestimmung werden künftig derartige Mobilitätsmaßnahmen bei Beamten unter Wahrung der Belegschaftsinteressen in angemessener Zeit durchgeführt werden können.